

6. *Stifte, Klöster und Orden*

REGINE BIRKMEYER: *Ehetrennung und monastische Konversion im Hochmittelalter*. Berlin: Akademie-Verlag 1998. 284 S. Geb. DM 168,-.

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit dem Problem des Klostereintritts verheirateter Personen während des Hochmittelalters. Von der Beobachtung ausgehend, daß dieses Phänomen – das uns übrigens im lateinischen Mönchtum schon seit dem 5. Jahrhundert begegnet – im Umfeld der monastischen Reformen des 11. und 12. Jahrhunderts verstärkt auftritt, sucht die Verfasserin Anhaltspunkte dafür, wie die Zeitgenossen mit diesem in mehrfacher Hinsicht problematischen Fall umgegangen sind. Daß es sich hier um einen komplizierten, weil konflikträchtigen Sonderfall handelte – wenn auch die von der Verfasserin wiederholt vermutete »Brisanz« im partnerschaftlichen Verhältnis dabei nicht das zentrale mittelalterliche Problem, sondern eher eine moderne, individualpsychologische Kategorie darstellt –, ist fraglos gegeben. Denn der Grundsatz von der Unauflöslichkeit der (gültigen) Ehe stand dem Wunsch Verheirateter nach asketischem Leben in der strengerer Form (als Mitglied einer asketischen Gemeinschaft) im Wege. Die Ausführungen ruhen auf zwei Großgruppen von Quellen: zum einen auf einer Auswahl normativ-kanonistischer Texte (Burchard von Worms, Ivo von Chartres, Anselm von Lucca, Gratian); zum andern auf Quellen, welche die Anwendung der Normen in der Praxis, also die »Lebenswirklichkeit« spiegeln. Näherhin handelt es sich hierbei um Texte aus der bischöflichen wie päpstlichen Rechtspraxis sowie aus dem klösterlichen Umfeld (Klosterchroniken, Fundationsberichte, Viten sowie Urkunden von Besitzübertragungen anlässlich des Klostereintritts solcher »conversi«).

Als Fazit ergibt sich zunächst, daß die kirchenrechtlich-normativen Quellen den Statuswechsel vom Verheirateten zum Asketen grundsätzlich gestatteten, allerdings nur unter gewissen Bedingungen: Der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe wurde strikt gewahrt; der Statuswechsel also lediglich verstanden als die Trennung von »Tisch und Bett« und nicht als nachträgliche Auflösung der einmal geschlossenen Ehe. Daraus folgte – entschlossen sich beide Ehepartner nicht gleichzeitig zu einem asketischen Leben –, daß derjenige von beiden, der in der Welt zurückbleiben wollte, künftig in Keuschheit leben sollte und keine neue Eheverbindung eingehen durfte. Neben dem Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe galt eine zweite fundamentale Voraussetzung: Die äußere Trennung des Ehepaares sollte nur im gegenseitigen Einverständnis der Betroffenen geschehen, was in den älteren Zeiten dann allerdings meist das Einverständnis der Ehefrau zu den asketischen Wünschen des Mannes bedeutete. Erst näher zum Hochmittelalter hin findet sich häufiger dann der »volle« Konsens, d.h. die wechselseitige Zustimmung zum Wunsch des anderen unter gleichzeitiger Akzeptanz der Folgen, die sich dadurch für die je eigene Lebensführung in Zukunft ergaben. Ein dritter Grundsatz schließlich läßt sich in den Texten erkennen, je näher man zum Hochmittelalter hin fortschreitet: Vom Ortsbischof als der entscheidenden Autorität mußte die Zustimmung zum Standeswechsel eingeholt werden (eine Forderung, die sich bei Ivo, Gratian und den Nachfolgern finden läßt). – Undeutlicher bleiben die Ergebnisse, wenn nach den Spuren der Norm in der Wirklichkeit gesucht wird. Als Gegenstand bischöflicher Rechtsprechung findet sich das Problem immerhin auf drei französischen Konzilien (Rouen, Avranches, Paris), aber aufs ganze gesehen läßt sich nicht einmal sagen, wieweit den Bischöfen im deutschen und französischen Raum die kanonistischen Positionen überhaupt bekannt waren. Etwas deutlicher werden die Spuren in den päpstlichen Dekretalen (*Liber extra*), wo die Grundsätze des notwendigen »vollen« Konsenses sowie des gleichzeitigen Klostereintritts beider Ehepartner verfochten und ältere Bestimmungen modifiziert, d.h. an die Praxis angeglichen werden. (Eindeutig ist hier auch schließlich Ivos Position von der Entscheidungsbefugnis und Entscheidungsverantwortung der Ortsbischöfe übernommen). Diffuser wiederum bleibt das Ergebnis der Quellen aus klösterlichem Umfeld. Infolge der gattungstypischen Gebundenheit der Texte sowie deren vielfältigen Darstellungstereotypen, aber darüber hinaus vornehmlich aufgrund der ganz anderen Perspektive mittelalterlicher Autoren erfährt man nur wenig Verbindliches zur Vorgeschichte und den inneren Motiven der »conversio«, zur Bewertung der vorausliegenden Ehe, zur Bedeutung der Ehefrauen in diesem Kontext überhaupt. (Geradezu als Paradebeispiel in dieser Hinsicht erscheint das erratische Kapitel über die Herzogin Ermengard von der Bretagne (S. 212–226), durch welches deutlich wird, daß der unstete Lebensweg dieser schillernden Zeitgenossin sich der Erklärung durch die hier bemüht-



ten Fragekategorien entzieht). Insgesamt erlauben die Quellen aus dem klösterlichen Umfeld nicht mehr als »vorsichtig einige Linien hochmittelalterlicher mönchischer Vorstellungswelten zu sehen«. (Und auch der Anhang [S. 234–256], der regestenartig 70 Fälle von Personen des 11./12. Jahrhunderts auflistet, die aus einer Ehe heraus in ein Kloster eintraten, ändert an diesem Ergebnis nichts). Mit Betroffenheit konstatiert die Verfasserin, daß die klosternahen Texte beinahe vollkommen schweigen über die Ehezeit vor der Konversio, sich aber dennoch der »Konflikt der Ehefrauen« zumindest andeutet, »wengleich über partnerschaftliche Beziehungen oder über die Art und Weise der Auseinandersetzungen nichts verlautet«. Als das Gemeinsame all dieser Texte bleibt lediglich der Hinweis auf die Anforderung des Konsenses vor einem Standeswechsel; aber auch diese Praxis wird nirgendwo mit der kanonistischen Norm in Verbindung gebracht. Erwähnenswert bleibt auch, daß in diesen Texten keine Spur von der Bedeutung des Bischofs zu finden ist, vielmehr – mit Blick auf das Umfeld dieser Quellen allerdings kaum überraschend – der Abt in dieser Rolle erscheint.

Ungeachtet des Umstandes, daß dem Leser der Zugang zu der Untersuchung unnötig erschwert wird durch umständliche Redundanzen – so hätten die S. 1–74 z.B. erheblich kürzer ausfallen können ohne dem Leser Wichtiges vorzuenthalten – sowie einen Mangel an sprachlicher wie logischer Präzision, werden die Ergebnisse der Untersuchung zweifellos weitgehend Bestand haben, soweit sie den kanonistisch-normativen Bereich betreffen. Daß hingegen für die Praxis im Hochmittelalter nur dünne Hinweise, kaum aber wirkliche Ergebnisse möglich waren, hat – wie von der Verfasserin selbst angedeutet – möglicherweise seinen Grund in dem Umstand einer noch zu schmalen Quellengrundlage und einer noch zu engen geographischen Perspektive. – Es ist darüber hinaus allerdings der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß ein Blick auf das spätantik-frühmittelalterliche Mönchtum – dem, wie erwähnt, das vorliegende Problem in allen Formen bereits bekannt war – auf eine weitere fruchtbarere Fährte (d.h. auf andere als hier ausgewertete Texte) geführt hätte, nämlich in die Zusammenhänge von Besitz- und Erbrecht, einem Problemfeld, das – wie dem iustinianischen Recht eindeutig zu entnehmen ist – im diskutierten Zusammenhang (vornehmlich, aber nicht einmal ausschließlich im Falle, daß Kinder existierten) keineswegs eine geringere Brisanz besaß als die (unbestritten zentrale) theologisch-spirituelle Frage des Standeswechsels oder das (allerdings eher modernistisch anmutende) Problem einer drohenden innerehelichen Krise (samt deren möglichen Bewältigungsstrategien unter besonderer Berücksichtigung der Frau).

Und vielleicht ließe sich so manches, zunächst originär erscheinende Element hochmittelalterlicher Theorie und Praxis des Standeswechsels vom Verheirateten zum Asketen noch deutlicher erkennen als Rezeption spätantiken (kirchlichen wie weltlichen) Rechtes durch die aufblühende Kanonistik wie die expandierende weltliche Rechtswissenschaft des 11. und 12. Jahrhunderts.

*Georg Jenal*

JÖRG OBERSTE: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterciensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jahrhundert) (*Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter*, Bd. 2). Münster: LIT Verlag 1996. 472 S. Kart. DM 68,80.

Ausgehend von den Zisterziensern, die 1098 mit der Gründung des »novum monasterium« das Organisationskonzept des modernen Ordens erfanden und der bis dahin gegebenen Einheit des abendländischen Mönchtums ein Ende setzten, untersucht die Münsteraner Dissertation Visitationsverfahren und Ordensorganisation bei den drei größten klösterlichen Verbänden des hohen Mittelalters. Aus institutionsgeschichtlicher Perspektive werden Ausprägungen von sozialer Normierung und Kontrollmechanismen bei den als Vorreitern bezeichneten Zisterziensern, den als Reformern der *vita canonica* geltenden Prämonstratensern und bei den Cluniazensern als den Vertretern des traditionellen Mönchtums nacheinander dargestellt und abschließend einem kritischen Vergleich unterzogen. Wenn auch die Auswertung der normativen Texte hierbei im Vordergrund steht, ist der Autor dennoch bemüht, in den einzelnen Abschnitten die Konkretisierung im Alltag an Einzelbeispielen zu beleuchten bzw. Spuren des Alltags in der Überlieferung vom 12. bis zum 14. Jahrhundert festzumachen. Neben der jeweiligen Ordensgesetzgebung in Form von jähr-